

7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



- Stand: 05.06.2024 -

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 10.10.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 3 Absatz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- (2) § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.“
- (3) In § 3 Absatz 6 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Einwohnerbefragung oder Befragung bestimmter Einwohnergruppen (z.B. Jugendliche, Senioren, Frauen, Männer) bzw. auf einzelne Ortsteile beschränkt, durchgeführt werden.“

Artikel 2

- (1) § 4 bekommt die Überschrift „Beauftragte“
- (2) § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die in den §§ 5 bis 7a dieser Hauptsatzung aufgeführten Beauftragten werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung benannt. Nach Ablauf der Wahlperiode sollen innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung die Beauftragten neu benannt werden. Bis zur Neubenennung nehmen die bisherigen Beauftragten ihre Aufgabe weiterhin wahr.“

Artikel 3

In § 5 entfällt der Absatz 3 ersatzlos.

Artikel 4

- (1) Die Überschrift des § 6 wird geändert in „Behindertenbeauftragter“.
- (2) In § 6 Absatz 1 wird die Wortgruppe „auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Behindertenbeauftragte“ ersetzt durch die Wortgruppe „einen Behindertenbeauftragten“.



Artikel 5

- (1) Die Überschrift des § 7 wird geändert in „Seniorenbeauftragter“.
- (2) § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe der älteren Einwohner (Senioren) in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten.“
- (3) In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindevertretung“ das Wort „der“ ersetzt durch das Wort „dem“.

Artikel 6

- (1) § 7a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Oberkrämer wird durch die Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeauftragter benannt. Dieser muss Einwohner von Oberkrämer, mindestens 14 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre alt sein.“
- (2) § 7a Absatz 3 entfällt ersatzlos.

Artikel 7

- (1) Nach § 7a wird ein § 7b mit der Überschrift „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“ neu eingefügt.
- (2) § 7b wird wie folgt gefasst:
 - (1) „Den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Oberkrämer, werden in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach der Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie (KiJuBeRL) der Gemeinde Oberkrämer eingeräumt.“
 - (2) Die verbindlichen Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte für Kinder und Jugendliche sind im Aufgaben- und Beteiligungsrechtekatalog (Anlage 1 der KiJuBeRL) festgelegt.
 - (3) Es obliegt der Gemeindevertretung die Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie mindestens einmal pro Wahlperiode der Vertretungskörperschaft zu evaluieren und ggf. anzupassen.“

Artikel 8

- (1) In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Wortgruppe „innerhalb von 6 Monaten“ durch das Wort unverzüglich ersetzt.
- (2) § 10 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.



Artikel 9

In § 11 wird der neue Absatz 3 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Büro des Bürgermeisters der Gemeindeverwaltung innerhalb der Sprechzeiten.“

Artikel 10

- (1) In § 12 Absatz 4 lit. c) wird die Wortgruppe „bis 12. August 2009: Am Eichenring 29, ab 13. August 2009:“ ersatzlos gestrichen.
- (2) In § 12 Absatz 5 lit. c) wird die Wortgruppe „bis 12. August 2009: Am Eichenring 29, ab 13. August 2009:“ ersatzlos gestrichen.
- (3) In § 12 Absatz 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ hinzugefügt.

Artikel 11

§ 13 wird mit der Überschrift „Geschlechterspezifische Formulierungen“ wie folgt neu gefasst:

„Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.“

Artikel 12

Diese 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 11.10.2024

.....
W. Geppert
Bürgermeister